

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2006/9/28 2005/07/0096

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.09.2006

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof
14/01 Verwaltungsorganisation
40/01 Verwaltungsverfahren
83 Naturschutz Umweltschutz

Norm

VerpackV 1996 §3 Abs4 Z1;
VerpackV 1996 §3 Abs4 Z2;
VerpackV 1996 §3 Abs4 Z3;
VerpackV 1996 §3 Abs4;
VStG §22 Abs1;
VStG §44a Z1;
VwGG §42 Abs2 Z1;

Rechtsatz

Will die belangte Behörde eine Person nur als Primärverpflichtete nach einer der Ziffern des § 3 Abs 4 VerpackV 1996 zur Verantwortung ziehen, hat sie dies eindeutig zum Ausdruck zu bringen; für den Fall aber, dass sie diese Person kumulativ als Primärverpflichtete nach § 3 Abs 4 Z 1, Z 2 und Z 3 legit heranziehen will, hat sie jeweils eine eigene Strafe zu verhängen und keine einheitliche Strafe auszusprechen. (Hier: Der Spruchpunkt wirft dem Besch einen Verstoß gegen alle drei Tatbestände vor, nennt aber die Verpackungsmengen hinsichtlich derer die OHG gegen die Meldepflichten des § 3 Abs. 4 VerpackV 1996 verstoßen haben soll, nur pauschal, ohne sie den entsprechenden Tatbeständen der Z 1 bis 3 legit konkret zuzuordnen. Es steht daher nicht zweifelsfrei fest, in welcher Eigenschaft, d.h. als welcher "Primärverpflichtetentyp", hinsichtlich welcher Verpackungsmengen die OHG ihre Meldepflichten unterlassen haben soll bzw. wofür der Besch letztlich konkret zur Verantwortung gezogen wurde. So könnte insbesondere das In-Verkehr-Bringen der im besagten Spruchpunkt angeführten Kartonagen und Verpackungen aus Kunststoff eine Meldepflicht für jeden "Primärverpflichtetentyp" des § 3 Abs 4 VerpackV 1996 auslösen.)

Schlagworte

Mängel im SpruchBesondere RechtsgebieteMängel im Spruch Fehlen von wesentlichen Tatbestandsmerkmalen"Die als erwiesen angenommene Tat" Begriff Umfang der Konkretisierung (siehe auch Tatbild)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2006:2005070096.X02

Im RIS seit

20.10.2006

Zuletzt aktualisiert am

23.04.2015

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at